

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Ersteinst wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetr. gen. in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Januar 1925:
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen & Seite 50 Goldpf. für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

Vom Streit.

Der Streit hat eine längere Geschichte, als man in der Regel glaubt. Der Streit ist nicht ein Produkt der Unzufriedenheit unserer modernen Arbeitnehmerschaft, wie man so oft annimmt. Die Arbeitseinstellung war schon vor 500 Jahren eine Waffe der wirtschaftlich Abhängigen. Schon ein halbes Jahrtausend ist der Streit das Haupt-Schuttmittel der Arbeitnehmerschaft, wenn der Streit auch damals nicht die Bedeutung für die Gestaltung der Gesellschaft hatte, die er heute besitzt.

Aber der Streit existierte schon damals. Ja, er war damals in seinen augenblicklichen Wirkungen oft erfolgreicher als heute. Die Gewerbe waren damals in sich abgeschlossen, und wenn Arbeiter streikten, war es schwer, sie durch andere zu ersetzen. Aber dazu kommt noch ein anderes, was für einen erfolgreichen wirtschaftlichen Kampf heute so besonders wichtig ist, die Solidarität. In den Gesellenorganisationen jener Zeit herrschte eine eiserne Disziplin, ein starkes ausgesprochenes organisatorisch-stilles Gefühl. Wurde ein Meister durch die Gesellenorganisation „gescholten“, d. h. in Berruf erklärt, gesperrt, dann nahm kein anständiger Geselle bei diesem Meister Arbeit. Und daher, aus dieser organisatorischen Disziplin heraus die Bedeutung, die der Streit schon damals für die wirtschaftlichen Erfolge der Arbeitnehmerschaft gehabt hat.

Besteht aber ein Geselle dennoch Streikarbeit, dann war er geächtet bei all seinen Kollegen im ganzen Lande trotz der Schwierigkeiten, die das Fehlen eines gemeinsamen Organs wie das Fehlen jeder anderen leichten Nachrichtenübermittlung damals mit sich brachte. Durch Lausliste ging ein Name von Ort zu Ort, von Land zu Land. Nirgends hatte er Ruhe. Man spricht heute so oft abfällig von dem Kampfe des Proletariats gegen die Streikbrecher. Man spricht von „Terror“ als einer traurigen Erscheinung des stittlichen Tiefstandes der modernen Arbeiterschaft, den die freien Gewerkschaften mit ihrem Kampfprinzip natürlich gebracht haben. Dieser Kampf gegen die Streikbrecher ist aber kein Produkt unserer Zeit. Auch er hat die Geschichte eines halben Jahrtausends, und damit ist er im Sinne der immer so gern am „historisch Gewordenen“ hängenden Gegner der freien Gewerkschaftsbewegung ein gutes, altes, historisches Recht.

Doch nicht nur der Streikbrecher wurde wie der das Arbeitsrecht verletzende Meister „gescholten“, auch der Verbandsgenosse, der die Verbandsregeln zu verletzen wagte. In die Verbandsordnung hatte sich jeder Arbeitnehmer streng zu halten. Wer sie verletzte, stand damit außerhalb der Organisation. Auch er wurde geächtet. Kein anderer Geselle durfte neben ihm arbeiten. Auch durfte kein Meister einem Gesellen Arbeit geben, der sich gegen die Arbeitnehmerdisziplin vergangen hatte. Tat er es dennoch, so lief er Gefahr, selber gescholten zu werden.

Diese Auffassung von Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit brachte es auch mit sich, daß jeder Geselle verpflichtet war, der Organisation anzugehören. Und dieses treue solidarische Gefühl aus jener Zeit kann uns heute noch vorbildlich sein.

Den Kampfscharakter, den die Gewerkschaften heute haben, hatten jene Bruderschaften noch nicht. Gemeinsame Gottesdienste, Pflege der Kranken und dergl. spielte eine große Rolle. In England kam der Kampfscharakter deutlicher zum Ausdruck als in Deutschland. So gar Pflichten gegen den Herrn waren im Verbandsstatut vorgesehen.

Aber dennoch: die Organisation brachte immer wieder die für die Meister unangenehme Erscheinung des Streiks, und darum wurden die Organisationen in London im 15. Jahrhundert sogar zeitweilig verboten, eben weil sie zu „Lohnerböhrungen mißbraucht werden“ konnten. Auch in Deutschland finden wir dann solche Versuche der Meister, die Organisation der Gesellen zu unterdrücken. Und diese Bemühungen brachten damals auch schon einen Schutz der Arbeitswilligen durch die Obrigkeit. Die ganze Geschichte des Arbeitsrechts ist die Geschichte des Kampfes der Obrigkeit gegen die Arbeitnehmer, die Geschichte der Zusammenarbeit der politischen und wirtschaftlichen Macht gegen die wirtschaftlich Abhängigen und sozial Schwachen.

Besonders bedeutungsvolle Koalitionsverbote finden wir in England unter Eduard III. und Heinrich IV. Sie betrafen die baugewerkschaftlichen Arbeiter, die die Arbeit an öffentlichen Bauten öfter eingestellt hatten. Eduard IV. verfügte sogar, daß dem Arbeiter, der an einer Verbindung zum Zwecke der Eringung höherer Löhne durch Streik teilnehmen würde, die Ohren abgeschnitten werden sollten.

So vorbildlich die Disziplin aber auch in jenen Organisationen gewesen ist, es handelte sich stets nur um die materielle Verbesserung der Lage einer kleinen Gruppe. Noch herrschte die Standesehre, die sogar zu Kämpfen unter den Organisationen führte. Die großen Verhältnisse wurden nicht angetastet, konnten noch nicht angetastet werden, weil die ökonomische Entwicklung dafür noch nicht reif war. Unserer Zeit bleibt es vorbehalten, auch den Rahmen zu sprengen, in dem sich das tägliche Leben bewegt. Die Umwälzung der Arbeitsbedingungen brachte die Umwälzung der Aufgabe. Aus dem Standesverein wurde die Klassengemeinschaft. Aus dem Kampfe um den Lohn der Kampf um das wirtschaftliche Recht im Rahmen des Kampfes gegen den Kapitalismus. Und damit ward der Streit zu einer Waffe, mit der der Arbeitnehmer nicht nur sein Recht, sondern auch die Entwicklung der Gesellschaft in der Hand hat. Die Waffe ist wirksamer, wenn starke Organisationen sie handhaben. Schafft starke Organisationen, stärkt den Verband!

Mehleinfuhr und Mehlsölle.

Gegen die Einführung von Mehlsöllen wenden sich in einer Erklärung die Spitzenorganisationen (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner freier Angestelltenbund, Deutscher Gewerkschaftsring, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund und Deutscher Beamtenbund). Sie machen geltend, daß die Mehlsölle noch immer erheblich über den Vorkriegspreisen stehen. Das ist richtig. Die Mühlen begründen das mit den höheren Steuerlasten, höheren Kosten der benötigten Materialien, höheren Eisenbahnfrachten, der Einführung des Achtstundentages und höheren Arbeitslöhnen. Ob und inwieweit diese Begründung der Mühlen zutrifft, soll hier nicht untersucht werden, weil uns einwandfreie ziffernmäßige Unterlagen zur Beurteilung nicht zur Verfügung stehen.

Auch wir sind Gegner von Mehlsöllen. Diese würden unzweifelhaft, hrotwertvermindernd wirken und würden letzten Endes die technische, arbeits- und absatzorganisatorische Aufwärtsentwicklung der deutschen Mühlenindustrie verhindern, mindestens verlangsamen. Auf dem Lotterbett hoher Schutzölle ruhend, hat sich noch kein Wirtschaftszweig zu höchster Vollkommenheit entwickelt. Hinzu kommt, daß wir Gegner der Getreideölle sind und durch Befürwortung von Mehlsöllen nicht als Schrittmacher für Getreideölle wirken können. Die Unternehmer in der Mülerei treten unbegreiflicherweise für eine Verteuerung ihrer zu verarbeitenden Rohprodukte ein, indem sie den Agariern zuliebe, sich selbst zum Schaden, für Getreideölle eintreten.

Wenn wir also aus diesen Gründen Gegner von Mehlsöllen sind, so wenden wir uns im Interesse der deutschen Mühlenarbeiter doch entschieden gegen die ständig zunehmende Mehleinfuhr. Wir haben bereits in Nr. 24/1924 darauf hingewiesen, daß es volkswirtschaftlich ein Unfug ist, das Fertigfabrikat Mehl statt des Rohprodukts Getreide einzuführen. Welchen Umfang die Mehleinfuhr angenommen hat, dafür einige Zahlen. An Roggenmehl eingeführt wurden:

- 1913: 10 000 Doppelzentner,
 - 1924: 523 006 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.
- An Weizenmehl wurden eingeführt:
- 1913: 178 680 Doppelzentner,
 - 1924: 4 137 902 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.

In 9 Monaten 1924 betrug also die Mehleinfuhr 4 660 908 Doppelzentner. Hätte die deutsche Volkswirtschaft an Stelle dieses Quantums Mehl das dazu benötigte Getreide eingeführt, so wären dazu 6 665 087 Doppelzentner Getreide notwendig gewesen. Da man die Vermahlungskosten eines Doppelzentners Getreide zu Mehl mit durchschnittlich 2 Mk. pro Doppelzentner in Ansatz bringen muß, sind der deutschen Mülerei und damit der Volkswirtschaft in den ersten 9 Monaten 1924 an Arbeitsverdienst entzogen und unnötigerweise ans Ausland bezahlt worden: 13 330 174 Mark. Zurzeit rechnet man damit, daß auf einen Mühlenarbeiter eine Tagesproduktion von 1 Tonne = 10 Doppelzentner entfällt. Den Mühlenarbeitern Deutschlands sind also durch die Mehleinfuhr in den ersten 9 Monaten 666 508 Arbeitstage entzogen, die sie bei Getreide- statt Mehleinfuhr mehr gehabt hätten.

Die als Auswirkung dieser Tatsachen eingetretene Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit ihren beklagenswerten Folgen auf die Lebenshaltung der Mühlenarbeiter und ihrer

Familien wird leider noch verstärkt durch die Tatsache, daß die deutsche Mülerei infolge des Krieges ihre Absatzgebiete im Auslande zum größten Teil verloren hat. Die Mehlausfuhr betrug:

- 1913: 4 195 580 Doppelzentner,
- 1924: 126 555 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.

Dadurch gingen den Mühlenarbeitern weitere 400 000 Arbeitstage verloren.

Angeichts dieser Tatsachen möchten wir die Spitzenorganisationen im Interesse der Mühlenarbeiter und der deutschen Volkswirtschaft dringend ersuchen, ihren Einfluß bei den zuständigen Stellen geltend zu machen und alle Möglichkeiten zu erschöpfen, daß die Mehleinfuhr wesentlich einge-dämmt und statt dessen Getreide eingeführt wird. Sie werden damit keinen Konsumenten schädigen, denn das Auslandsmehl ist weder besser noch billiger als das deutsche.

Die neue Regierung und das Arbeitszeitgesetz.

Die neue Regierung hat in ihrem Regierungsprogramm eine Erklärung über den Achtstundentag vermieden. Die Frage war wichtig genug, um von einer neuen Regierung in dem Augenblick, als sie zum ersten Male vor den Reichstag trat, geklärt zu werden. Wäre das geschehen, so hätte man viel Unruhe unter der Arbeiterschaft vermieden.

Kun ist der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns von der Zentrumspartei dem von Arbeitnehmern durchgesetzten Gutachten des Reichswirtschaftsrats gefolgt und hat den Achtstundentag für die Hüttenbetriebe wieder eingeführt, allerdings um einen Monat später als das Gutachten vorsch. Wir haben nun Veranlassung und denken dabei an die energische Haltung der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums im Sozialpolitischen Ausschuss gegenüber den von ihnen geforderten Verbesserungen in der Erwerbslosenfürsorge, anzunehmen, daß Dr. Brauns es als Sozialminister ablehnen wird, Werkzeug der sozialpolitischen Gegner der Arbeiterschaft zu werden. Jedoch erscheint es klug, um diese gute Meinung über Herrn Brauns zu unterstützen, wenn er selbst Kompromisse in der Art vermeidet, wie sie sehr wahrscheinlich der Verschiebung der Einführung des Achtstundentages in der Hüttenindustrie zugrunde liegen. Alle Welt weiß heute, daß in der Regierung Luther Leute sitzen, die nicht berufen und auch nicht gewählt sind, die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft zu schützen und zu fördern. Allerdings sind diese Leute klug und vorsichtig. Sie werden nicht mit der Tür ins Haus fallen, besonders nicht in der Achtstundentagsfrage. Aber darauf kann man sich verlassen: Der Pferdefuß wird bald zum Vorschein kommen.

In dieser Beziehung beunruhigt eben die Vernachlässigung der ganzen Arbeitszeitfrage. Wir wissen, daß eine vorsichtige Bureaokratie in guter Bitterung des politischen Kurswechsels und für alle Fälle zwei Entwürfe eines neuen Arbeitszeitgesetzes in der Schublade liegen hat. Je nachdem sich die Situation gestaltet, wird man den Entwurf für oder gegen die Forderung der Arbeitnehmer hervorholen. Aber auch hier werden die neuen Männer sehr klug verfahren.

Wie wir wissen, soll die Frage des Entwurfs eines neuen Arbeitszeitgesetzes vorerst in einem Ausschuss, der zwei bis drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfaßt, besprochen werden. Dagegen sind Einwendungen erhoben worden, so daß der Ausschuss erweitert werden mußte. Zu einer Tagung des Ausschusses ist es aber bis jetzt nicht gekommen. Notwendig ist es, die Behandlung des Problems unbedingt zu beschleunigen, wenn Deutschland in den Genuss der Auswirkungen eines unbeschränkten Achtstundentages schon in handelspolitischer Beziehung kommen will.

Im allgemeinen denkt man an eine Regelung durch ein Rahmengesetz, die sich an das französische Arbeitszeitgesetz anlehnt. Dabei soll der Grundsatz des Achtstundentages festgehalten werden; jedoch sind Abänderungen aus den bekannten Gründen vorgesehen. Hier muß unbedingt in dem neuen Gesetz stärker betont werden, daß die Abweichungen vom Normalarbeitstag durchaus von der Zustimmung der Organisationen der Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht werden. Das Neue an der beabsichtigten Regelung wird sein, daß sie nicht generell wie heute ist, sondern auf die

Eigentümlichkeiten der in Frage kommenden Industrien Rücksicht nehmen soll. In beteiligten Regierungskreisen ist man gewillt, zunächst diese Regelung zuerst für die Metallindustrie durchzuführen.

Man muß abwarten, wie sich die Verhandlungen im einzelnen gestalten werden. Aufgabe des Vertreters der Gewerkschaften und der Arbeiterschaft wird es sein, den reinen Nachdruck wieder herzustellen, der dann seine Sanktionierung vor aller Welt durch die Ratifizierung des Abkommens von Washington erfahren muß.

Erwerbslosenfürsorge.

Der Bundesvorstand teilt mit, daß seine Rundfrage betreffend die Durchführung der Erwerbslosenunterstützung zeigt, daß in sehr weitem Umfange den Arbeitslosen die Unterstützung verweigert wird, weil angeblich eine Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt. Anscheinend legen namentlich in kleineren Orten die mit ihrem Unterstützungsanspruch abgewiesenen Erwerbslosen vielfach nicht einmal Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstehenden des Arbeitsamtes ein. Es ist daher notwendig, daß die Ortsausschüsse die Erwerbslosen immer wieder auf die ihnen zustehenden Beschwerderechte hinweisen.

Trotz Beitragspflicht aller Krankenpflichtversicherten besteht nach der geltenden Verordnung eine Erwerbslosenfürsorge weiter, d. h. gemäß § 7 der Verordnung wird die Unterstützung nicht jedem Beitragszahler gegeben, sondern sie ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigsten sind, daß die Arbeitslosigkeit eine „Kriegsfolge“ sein soll, und daß der Erwerbslose sich in „bedürftiger Lage“ befindet. Eine Änderung dieser Bestimmungen läßt sich nur durch das von den Gewerkschaften geforderte Arbeitslosenversicherungsgesetz erreichen. Boreff müssen die Ortsausschüsse versuchen, im Rahmen der geltenden Verordnung möglichst weitgehend den beitragszahlenden Erwerbslosen den Bezug der Unterstützung zu sichern.

„Kriegsfolge“. Dieser noch aus der ersten Verordnung des Jahres 1918 stammende Begriff ist heute völlig sinnwidrig geworden. Er wird auch im großen und ganzen kaum noch angewandt. Trotzdem zeigt sich, daß noch hier und dort namentlich Saisonarbeitern die Unterstützung verweigert wird, weil nicht „Kriegsfolge“ die Ursache ihrer Arbeitslosigkeit ist, sondern andere Ursachen, z. B. Witterungseinflüsse, wie Frost usw. (besonders bei Bauarbeitern und Innenschiffern). Wenn in solchen Fällen die Ablehnung der Unterstützung erfolgt, so muß Beschwerde geführt werden. Wenn auch die Witterungseinflüsse u. dergl. nicht eine Kriegsfolge darstellen, so aber sicher doch die Tatsache, daß die Betroffenen keine andere Arbeit finden können. Es muß daher in der Beschwerde hervorgehoben werden, daß die betreffenden Arbeitslosen in der Zeit, wo ihr Beruf infolge Geschäftsflaute oder infolge der Bitterungslage stillliegt, die Berufsangehörigen stets gewohnheits- und berufsbüchlich andere Arbeitsgelegenheit soweit irgend möglich ergriffen haben, um über die Arbeitslosigkeit hinwegzukommen. Es muß weiter hervorgehoben werden, daß gerade die Tatsache, daß diese Erwerbslosen zurzeit nicht solche Aushilfsbeschäftigung finden können, eine Kriegsfolge darstellt, und daß sie demgemäß gleichfalls Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben.

„Bedürftigkeit“. Die Verordnung setzt voraus, daß der zu Unterstützende bedürftig sein muß, ohne daß sie diesen Begriff näher umschreibt. Die Entscheidung, ob der eine oder andere bedürftig ist, liegt daher bei den Organen des örtlichen Arbeitsamtes, dem Vorstehenden, und in der Beschwerdeinstanz, dem Verwaltungsausschuß. Diese sind allerdings an den Wortlaut des § 7 gebunden. Danach besteht eine Hilfsbedürftigkeit erst dann, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann. Mit dieser Bestimmung ireiben einzelne

Arbeitsämter einen heillosen Unfug, indem sie notwendig mit Notdurft übersehen, und daher die Grenze des Gesamteinkommens einer Familie, das den notdürftigen Lebensunterhalt gewährleistet, möglichst tief ansetzen. Teilweise bestehen nicht einmal Ausführungsbestimmungen, sondern das Arbeitsamt resp. der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen und lehnt in der unverantwortlichsten Weise Unterstützungsansprüche ab. Oft werden ledige Arbeitslose, die in ihrer Familie leben, überhaupt nicht unterstützt. Besonders weiblichen Erwerbslosen gegenüber wird in der ungerechtesten Weise verfahren. Teils werden die Nebeneinkommen und die Einkommen von Frauen und Kindern weit über Gebühr angerechnet. In solchen Fällen müssen die Abgewiesenen Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen. Je häufiger der Verwaltungsausschuß über Beschwerden entscheidet, desto eher wird sich eine erträgliche Praxis des Arbeitsamtes herausbilden. Soweit bindende Ausführungsbestimmungen im örtlichen Arbeitsamt bestehen, müssen die Ortsausschüsse unsere Vertreter in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter dahin drängen, daß in den Ausführungsbestimmungen vernünftige Grundsätze niedergelegt werden. Es ist besonders oft beobachtet worden, daß sich die Lage der Erwerbslosen im Laufe einer länger andauernden Erwerbslosigkeit noch weiter verschlechtert hat. Sei es, daß die Einnahmen der Familienmitglieder zurückgingen, sei es, daß für ihn kleine Einnahmen und dergleichen fortfielen. Es sei besonders darauf verwiesen, daß in solchen Fällen stets erneut Unterstützungsansprüche gestellt werden können, auch dann, wenn der Betreffende bereits einmal rechtsgültig abgewiesen worden ist. Es sollte von dieser Möglichkeit weit mehr Gebrauch gemacht werden.

„Zuständigkeit“. Es wird uns berichtet, daß einige Arbeitsämter dann die Unterstützung verweigern, wenn der Erwerbslose vorher in einem anderen Orte gearbeitet hat, und daher seine Beiträge nicht seiner Wohngemeinde zugestossen sind. Das ist nach der Verordnung unzulässig. Tatsächlich ist auch die Wohngemeinde dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn die Beiträge des erwerbslos gewordenen einer anderen Gemeinde zugestossen sind.

„Beschwerdverfahren“. Von dem Recht der Beschwerde wird augenblicklich in sehr vielen Fällen nicht genügend Gebrauch gemacht. Nach der Verordnung entscheidet über die Gewährung der Unterstützung der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsausschuß zulässig. Dieser Einspruch kann mündlich oder schriftlich entweder direkt beim Verwaltungsausschuß oder aber an der örtlichen Unterstützungsstelle angebracht werden. Es sollte stärker von Beschwerdeberechtigten Gebrauch gemacht werden, damit unsere Vertreter in den Verwaltungsausschüssen in die Lage gesetzt werden, Fehlentscheidungen des Vorsitzenden abzuändern.

Neun Monate Steuerfandal.

Die Reichshauptkasse, bei der sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Reiches verrechnet werden, weist für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1924, also den neun ersten Monaten des laufenden Steuerjahres, folgende Entwicklung auf:

Einnahmen:		(in Reichsmark)
vom 1. April bis 31. Dezember	5 482 081 637	
Davon sind:		
Allgemeine Finanzverwaltung: Steuern, Zölle, Abgaben	5 073 729 330	
Sonstige Einnahmen	408 352 307	
Ausgaben:		
vom 1. April bis 31. Dezember	5 003 379 513	
Davon sind:		
Allgemeine Finanzverwaltung und Ausgaben für den Friedensvertrag	2 884 209 547	
Steuerüberweisung an die Länder	197 569 740	
Befondere Leistungen auf Reparationskonto	291 591 226	
Ueberschuß: 388 711 124 Reichsmark.		

Dabei ist eine schwebende Schuld in Höhe von 165 021 034,91 Reichsmark zu berücksichtigen. Das Bild zeigt also eine günstige Entwicklung. Diese ist aber nur zu verstehen, weil für die Reparationen usw. auf Grund des Dawes-Planes eine Zahlungsstundung (Moratorium) eingetreten ist. Sinn des Moratoriums ist aber, die Zahlungsverpflichtungen so herabzumindern, daß eine Erholung der deutschen Wirtschaft möglich ist.

Es entsteht die Frage, ob die Steuerpolitik dieser Forderung nachgegeben ist. Sie muß verwirrt werden. Wir stützen unser Urteil auf die Gestaltung der allgemeinen Finanzverwaltung, die Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Abgaben. Bei ihr hat sich die Entwicklung wie folgt gestaltet:

	vom 1. 4. bis 31. 12. 1924	Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (in tausend Reichsmark)
Gesamteinnahmen	5 293 037	5 243 747
Davon sind:		
fortdauernde Steuern	4 146 904	4 108 000
einmalige Steuern	65 307	36 000
verpfändete Zölle und Verbrauchssteuern	990 443	1 017 000
andere Zölle und Verbrauchssteuern	83 405	82 700

Es ergibt sich, daß in den ersten neun Monaten des laufenden Steuerjahres mehr Einnahmen erzielt worden sind, als für das ganze Jahr vorgesehen waren. Diese Tatsache ist ohne Zweifel auf die Ueberspannung elliher Steuern zurückzuführen. Im Augenblick befinden sich gerade die Vorbereitungen einer weitgehenden Steuerreform vor dem Abschluß, die dieser Ueberspannung durch Herabminderung von Steuern Rechnung tragen soll. Mächtige Interessentengruppen bemühen sich seit Wochen fieberhaft, um ihre Steuerwünsche durchzusetzen. Deshalb erscheint es angebracht, klar nachzuweisen, wo die wirkliche Ueberspannung in unserem Steuersystem liegt und wo Erleichterungen eintreten müssen, wenn die Steuerreform auf die Wirtschaft befriedigend einwirken soll. Unsere Tabelle zeigt, daß die Erträge der fortdauernden Steuern die wichtigsten sind. Sie haben von rund 5,2 Goldmilliarden allein 4,1 Milliarden aufgebracht. Wenn wir uns nun die Zusammenfassung der Erträge der fortdauernden Steuern näher betrachten, ergibt sich folgendes:

	vom 1. 4. bis 31. 12. 1924	Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (in tausend Reichsmark)
Gesamteinnahmen aus fortdauernd. Steuern	4 146 904	4 108 000
Davon sind:		
Lohnabzug	953 373	
Steuerabzug vom Kapitalertrag	9 008	1 344 000
and. Einkommensteuer	636 385	
Allgem. Umsatzsteuer	1 353 757	1 260 000
Zugsteuer	85 205	180 000
Vermögens-, Körperschafts-, Kapitalertrags-, Börsen-, Auto-, Versicherungs-, Rennwett-, Lotteriet-, Wechsel-, Beförderungsteuern	1 109 203	1 324 000

Demnach beruht unser ganzes Steuersystem auf dem Lohnabzug und der Umsatzsteuer. Beide sind in Voranschlag mit rund 2,7 Milliarden angesetzt worden. Sie haben aber rund 3 Milliarden erbracht, während die anderen fortdauernden Steuern, z. T. Besitz- und Vermögenssteuern, mit 1,3 Milliarden veranschlagt wurden und nur 1,1 Milliarden erbrachten. Diese Zahlen geben zu denken, schon allein deshalb, weil die Hauptsteuerlast tatsächlich mit der Umsatz- und Lohnabzugssteuer auf den Schultern der wirtschaftlich Schwächsten liegt. Dieses Verhältnis wird noch unerträglich, wenn man die Belastung der Zölle und indirekten Steuern berücksichtigt. Sie betragen:

Von New York nach Mexiko.

Von Peter Grafmann, Vorsitzender des ADGB und Mitglied des Reichstags.

I.

Wenn im Rahmen nachstehenden Artikels über amerikanische und mexikanische Verhältnisse gesprochen werden soll, kann es sich selbstverständlich nur um die Niederlegung persönlicher Eindrücke handeln. Aber auch diese haben nur einen bedingten Wert. Amerika ist eben das Land der ungeheuren Größenverhältnisse. So ging unsere Fahrt von New York über Washington, Pittsburg, Chicago und Sanjos City nach El Paso, wo der Kongreß der amerikanischen Gewerkschaften, dem unser Besuch galt, stattfand. Rund 62 Stunden direkte Fahrtzeit waren notwendig, um eine Strecke zurückzulegen, die viermal so lang ist wie die Entfernung von Rom bis Konstant. Dazu standen uns, deren Zeit durch die Veranstaltung der nordamerikanischen und mexikanischen Gewerkschaften vollauf in Anspruch genommen war, nur zwei Monate Zeit einschließlich Ozeanfahrt zur Verfügung.

Die Zeit genügt aber vollauf, um uns einen Eindruck zu vermitteln von den ungeheuren wirtschaftlichen Hilfsmitteln Amerikas, seiner Unsummen von Wirtschaftsgütern, deren Verschleiß und Verwertung auf den europäischen Besucher, der Europas Materialparasitheit kennt, immer bewundernswürdig wirken wird. Der ungeheure Verkehr in den amerikanischen Städten, das Riesennetz der Bahnen, die Verkehrsnetze des Publikums, die Feuer der Schmelz- und Hüttenwerke, die Arbeitsräume der Stahl- und Eisenverarbeitung gegenüber den durchaus industriellen Charakter des Landes. In einer Zeit, wo das Problem der Arbeitslosigkeit und des Lebensstandards internationale Probleme sind, interessiert natürlich die Frage, welche Stellung der Arbeiter in dieser gigantischen Wirtschaft einnimmt. Berman kann gesagt werden, daß sich die Löhne der amerikanischen Arbeiter zahlenmäßig von denen der deutschen Arbeitskollegen gründlich unterscheiden. Es wer-

den in der Woche 18, aber auch 50 bis 60 Dollar verdient. Dabei ist die Lohn Differenz für den gelernten und ungelerten Arbeiter recht bedeutend. Bei diesen Lohnangaben darf man aber nicht vergessen, daß Nordamerika seit dem Kriege das klassische Land der Goldinflation ist, die vor allem die Preise in die Höhe getrieben hat. Essen und Trinken sind relativ billig. Leinwand, Kleider und Schuhe. Recht teuer ist dagegen die Wohnung. Man muß eben immer berücksichtigen, daß infolge des Goldzuflusses nach Amerika die Kaufkraft des Dollars um die Hälfte gesunken ist. Gerade der Einwanderer nach Amerika sollte diese Verhältnisse berücksichtigen. Amerika ist schon lange nicht mehr das Land, nach dem man mit gutem Willen zur Arbeit auswanderte, um in 15 bis 18 Jahren ein wohlhabender Mann zu werden. Das Amerika von heute hat nur für denjenigen Aussicht, der einen festen Arbeitsplatz findet und sein Fach von Grund auf versteht. Nun schreiben die Einwanderungskommissionen ja vor, daß jeder, wenn er in Amerika einwandert, 50 Dollar besitzen muß. Was bedeuten aber 50 Dollar angesichts der größten Wahrscheinlichkeit, nur sehr schwer Arbeit zu finden, und der horrenden Warenpreise? Wer nicht perfekt Englisch spricht und ein ganzer Kerl ist, hat die 50 Dollar ausgegeben, ehe er Arbeit findet und verfällt der Gefahr, in das Lumpenproletariat der Hafenstädte zu versinken. Größer ist schon die Möglichkeit, Arbeit in den Bestkäufern zu erhalten. Hier ist das Angebot von Arbeitskräften weniger stark, da die Einwanderer nach dem Westen für den Arbeitssuchenden mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft ist. Der erwählte feste Arbeitsplatz spielt überhaupt eine sehr große Rolle. Wer nach Amerika kommt, tut gut, zunächst nur mit einer Aushilfsstelle zu rechnen, d. h. er erhält Arbeit, wenn man ihn gerade braucht. Ist keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden, so muß er eben feiern. Dieser Zustand kann ein bis zwei Jahre dauern. Hält der Arbeiter das finanziell aus und wird durch irgendwelchen Umstand eine feste Stelle frei, so kommt der bisherige Aushilfsarbeiter endlich in den Besitz der festen Arbeitsstelle.

Auch die Gewerkschaften nehmen solche Arbeiter, die nicht im Besitz einer festen Arbeitsstelle sind, als Vollmit-

glieder nicht auf. In manchen Arbeitskontrakten ist diese Bestimmung der Gewerkschaften ausdrücklich niedergelegt. Das ist von Bedeutung, da Beamte häufig die Betriebe kontrahieren, um festzustellen, ob dem Vertrag entsprechende nur Unionsmitglieder beschäftigt sind. Es gibt auch Gewerkschaften, die Negern, Chinesen, Japaner usw. nicht aufnehmen. Zu erklären ist dieses Vorgehen der amerikanischen Gewerkschaften, das den deutschen Arbeiter immerhin eigentümlich berührt, aus der Psychologie derselben und aus der Geschichte des amerikanischen Volkes. Soweit die Nichtaufnahme von Farbigen als Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommt, spielt die Rassenfrage eine Rolle. In dem Bruderkrieg zwischen Nord- und Südstaaten während der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts ist die Negerflaverei abgeschafft worden. Der Farbige hat aber heute noch nicht überall die gesellschaftliche Gleichberechtigung errungen. In den Südstaaten gibt es z. B. immer noch auf der Eisenbahn und anderswo besondere Abteile für Farbige, die mit den Weißen nicht zusammenreisen dürfen. Ohne Zweifel ist das Rassenproblem im Begriff, von entsetzlicher Bedeutung für Amerika zu werden. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA.) zählt 110 Millionen, davon sind 26 Millionen Nichtweiße. Infolge der besonders geschichteten Verhältnisse in Nordamerika, vielleicht auch der befremdlichen Stellung der amerikanischen Frau wegen, vermehrt sich die weiße Bevölkerung nur langsam. Sie wird heute meist durch die Zuwanderung von Weißen ergänzt. Dagegen nimmt die farbige Rasse geradezu rapide zu, so daß das Zahlenverhältnis unter den Rassen in absehbarer Zeit empfindlich gestört zu werden droht. Im übrigen legen die Gewerkschaften Hauptwert auf die Gewinnung und Organisierung des qualifizierten Arbeiters. Die American Federation of Labor hatte seit ihrer Gründung vor ungefähr 44 Jahren harte Kämpfe hinter sich, durch die sie das erste wurde. was sie heute ist. Selbstverständlich ist es, daß diese Stellung der Gewerkschaften immer wieder durch den zugewanderten, oft aus primitiven Kulturen und Verhältnissen kommenden Arbeiter ganz empfindlich bedroht wurde. Entsprechende Abwehrmaßnahmen wurden deshalb ergriffen, weil das amerikanische

	vom 1. 4. bis 31. 12. 1924 (in tausend Reichsmark)	Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (in tausend Reichsmark)
Insgesamt	1 073 849	1 099 700
Davon sind:		
Zölle	230 123	180 000
Tabaksteuer	365 299	360 000
Biersteuer	146 409	126 000
Zuckersteuer	159 269	231 000
Branntweinmonopol	89 341	140 000
Weinsteuer	63 707	48 000
Essigsäuresteuer	1 632	1 400
Salzsteuer	3 878	9 100
Zündwarensteuer	6 597	12 600
Leuchtmittelsteuer	4 713	8 000
Spielfartensteuer	133	900
Statistische Gebühr	1 263	1 000
Süßstoffmonopol	852	1 700

Es handelt sich bei diesen Zahlen um Abgaben vom Verbrauch, die vorzugsweise von den breiten Massen getragen werden. Höchstens die Weinsteuer und ein kleiner Teil der Zölle mögen nicht unmittelbar die Massen der Verbraucher treffen. Wir wollen mal recht bescheiden das Erträgnis aus den indirekten Steuern um 20 Proz. kürzen, in der durchaus ungeschicklichen und nicht bewiesenen Annahme, daß sie auf den Verbrauch von Luxusgütern usw. fallen. Dann ergibt sich die direkte und indirekte Steuerbelastung der breiten Massen wie folgt:

	vom 1. 4. bis 31. 12. 1924 (in tausend Reichsmark)	Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (in tausend Reichsmark)
Lohnabzug	953 393	—
Allgem. Umsatzsteuer	1 353 757	1 260 000
Indirekte, die Massen sofort belastende Steuern	859 079	—
Insgesamt aus Lohnabzug, allgemeiner Umsatzsteuer und indirekten Steuern	3 166 229	—
Geamtaufkommen überhaupt	5 293 037	5 243 747
Restbetrag aus den anderen Steuern und Abgaben	2 126 808	—

Abgesehen von der Tatsache, daß jede Steuer zu guter Letzt auf die breiten Verbraucher- und Arbeiterschichten abgewälzt wird, machen die die breiten Massen unmittelbar treffenden Steuern etwa 150 Proz. mehr aus, als die anderen Steuern, die unter dem Titel „Beihilf- und Vermögenssteuern“ eingestuft sind. Wie gesagt, haben wir mit übertriebener Vorsicht gerechnet. In Wirklichkeit dürfte das Verhältnis für die Arbeiterschaft und für die Verbraucher noch ungünstiger sein. Was die Lohnabzugsteuer betrifft, ist es leider nicht möglich, ihr tatsächliches Aufkommen zu dem Voranschlag gesondert in Beziehung zu setzen, da in den amtlichen Ausweisen ein besonderer Voranschlag für die Lohnabzugsteuer fehlt. Im übrigen kann gesagt werden, daß die Lohnabzugsteuer sich trotz der durchaus unzureichenden Ermäßigung ab 1. Dezember 1924 steigert, während die Erträgnisse aus den anderen Einkommensteuern zurückgehen.

Unsere Betrachtung hat unhaltbare Tatsachen in unserem Steuersystem ergeben, die bei der kommenden Steuerreform durchaus berücksichtigt werden müssen. Das neue, durchaus rechts gerichtete Kabinett hat nun in seinem Regierungsprogramm einige Sätze stehen, die mit der Steuerreform zu tun haben. Es will u. a. aufwerten. Dazu gehört viel Geld. Will Herr Luther, der neue Reichskanzler, das Geld durch neue Steuern aufbringen? Will er den wirtschaftlich notwendigen Abbau der überspannten Steuern zum Schaden der Produktion verlagern und verhindern? Die Arbeiterschaft muß darauf eine klare Antwort haben. Ihre Steuerwünsche sind äußerst bescheiden. Sie verlangt schon aus allgemeinen Rücksichten auf den Stand der deut-

Unternehmertum in seinen Kompromissen gegen die Gewerkschaften ganz besonders brutal und rücksichtslos war und ist. Es sei nur an die Pinkertons erinnert, die von dem Unternehmertum häufig in Streitgebiete geworfen wurden. Diese Pinkertons provozierten Ruhestörungen, die dann von dem Unternehmertum benutzt wurden, die staatlichen Machtmittel mit aller Schärfe gegen die Streikenden zu verwenden. Das Spiel endete dann gewöhnlich damit, daß die organisierten Streikenden förmlich aus den Arbeitsgebieten verjagt wurden. Ein solcher Ausgang bedeutete immer eine harte Schlappe für die Gewerkschaften.

Trotz der unläugbaren Erfolge ist auch heute noch die Position der Gewerkschaften keine vom Kapital unbestrittene. Einen entsprechenden Eindruck nahmen wir von der amerikanischen Eisen- und Stahlstadt Pittsburg mit. Pittsburg macht mit seinen Schmelz- und Hüttenwerken einen ungeheuren Eindruck. Es ist ein überwältigendes Bild, das aber nicht die geringsten Beziehungen zu dem aufweist, was man als schön bezeichnet. Pittsburg und Umgebung wirken geradezu trostlos auf uns, soweit es als Wohnort in Frage kommt und wir Häuser und Straßen sehen konnten. Allgemein konnten wir hören, daß hier besonders die frischen Einwanderer als Maschinenfutter in Frage kommen, in erster Linie solche aus dem Osten und Südosten Europas. In dieser Stahlindustrie sind die Organisationsverhältnisse sehr schlecht. Bis vor kurzem herrschte daher hier noch das Zweischichtensystem, also der Zwölftundentag. Im vorigen Jahre hat der amerikanische Gewerkschaftsbund einen energischen Feldzug für die Einführung des Achtstundentages eingeleitet. Im ganzen Lande wurde die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die traurigen Zustände hingewiesen mit dem Erfolge, daß die Stahlherren endlich dem Druck der öffentlichen Meinung und dem Einfluß maßgebender Kritiker nachgaben und das Dreischichtensystem also den Achtstundentag einführten. Ein gleichzeitiger Versuch, der gewerkschaftlichen Organisation mehr Eingang zu verschaffen, soll nicht von völler, Erfolg gekrönt gewesen sein. Die Gewerkschaften haben also die Kosten für einen Kampf getragen, dessen Früchte den Un-

schon Wirtschaft Abbau der Lohnabzugs- und der Umsatzsteuer. Weil die Arbeiterschaft bescheiden ist und Rücksicht auf den Staat nimmt, muß ihre Erbitterung um so größer werden, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen wird.

Betriebsunfälle

Von H. Lutz, Obersekretär am städt. Versicherungsamt München.

Wohl die meisten Gewerbebetriebe im Deutschen Reich sind unfallversicherungspflichtig. Nach den Nachrichten des Reichsversicherungsamtes vom 15. März 1924 waren bereits im Jahre 1922 nahezu 1 Million Betriebe mit rund 12 Millionen Personen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften gegen Unfall versichert. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Betriebsbeamte unterliegen in solchen Betrieben gemäß § 544 RVO. der Versicherung und haben Anspruch auf Entschädigung. So mancher Antrag auf Unfallrente muß von der Berufsgenossenschaft abschlägig beschieden werden, weil ein Betriebsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegt. Viele Unfallverletzte legen gegen den Bescheid Berufung ein und verschwenden in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung Zeit und Geld bei der Verfolgung einer aussichtslosen Sache.

In den folgenden Zeilen sollen einige Richtlinien angegeben werden, um Betriebsunfälle von Nichtbetriebsunfällen unterscheiden zu können: Wie der Name Betriebsunfall sagt, muß sich der Unfall im versicherten Betrieb oder bei einer Tätigkeit, die im Auftrag des Betriebsunternehmens auch außerhalb des Betriebes, jedoch für den Betrieb ausgeführt wurde, zugetragen haben.

Unfall ist ein Ereignis, das durch plötzliche Einwirkung eine Schädigung des Menschen herbeiführt. Es sind deshalb Berufs- und Gewerbekrankheiten, wie Bleivergiftung bei Malern, Taubheit bei Schlossern und Schmieden, entstehenden durch die stete Einwirkung starken Geräusches, ferner Lungenerkrankung infolge andauernden Einatmens schädlicher Gifte u. dergl. mehr keine Betriebsunfälle, denn hier fehlt die Plötzlichkeit des schädigenden Ereignisses. Dementsprechend werden auch die Bruchschäden in den seltensten Fällen als Betriebsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung angesehen. Es wird angenommen, daß die Brüche sich in den meisten Fällen allmählich entwickeln und dann bei irgendeiner Tätigkeit ausbrechen. Der Bruch ist somit bereits, wenn auch äußerlich nicht sichtbar, vorhanden und das Hervortreten des Bruches wird als eine Verschlimmerung des schon bestehenden Leidens erachtet. Also auch hier kein plötzliches Ereignis, somit kein Unfall im Sinne des Gesetzes. Nur wenn der Beweis erbracht ist, daß der Bruch infolge einer außergewöhnlichen, über den Rahmen der regelmäßigen Betriebsstätigkeit hinausgehenden Anstrengung plötzlich entstanden ist und der Betroffene durch heftige, kaum erträgliche Schmerzen zur sofortigen Einstellung der Arbeit gezwungen wird, dürfte ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt werden müssen, denn hier sind die Voraussetzungen für das plötzliche Entstehen des Bruches gegeben.

Sind Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte Betriebsunfälle? Diese Frage soll eingehend beantwortet werden: Alle Unfälle, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück ereignen, sind in der Regel keine Betriebsunfälle. Der Weg in den Betrieb und nach Hause gehört zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Versicherten, der auf der Straße den Gefahren des täglichen Lebens und nicht denen des Betriebes ausgesetzt ist.

- Ausnahmen: Ein Betriebsunfall liegt vor,
1. wenn der Versicherte auf dem Wege von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte und von da nach Hause auftragsgemäß eine Besorgung für den Betrieb zu erledigen hat und er verunglückt bei dieser Gelegenheit;
 2. wenn der Versicherte für den Betrieb ein Betriebswerkzeug bei sich trägt, das zur Entstehung des Unfalls wesentlich mitwirkt, zum Beispiel Sturz in eine Axt oder Säge.

Wichtig ist folgende Erläuterung: So mancher Verletzte läßt sich abhalten, Rentenansprüche zu stellen, weil er sich die Verletzung zwar im Betriebe, aber bei einer verbotenen Tätigkeit zugezogen hat. Nach dem Gesetz schießt jedoch verbotswidriges Handeln einen Betriebsunfall nicht aus. Ein Beispiel: Der Arbeitgeber verbietet dem Angestellten, an einer Maschine zu arbeiten. In Abwesenheit des Arbeitgebers überschreitet der Angestellte das Verbot und kommt dabei zu Schaden. Ein Betriebsunfall liegt vor, wenn nachgewiesen ist, daß die an der Maschine ausgeführte Arbeit unzweifelhaft dem Betriebe gedient hat. Hat aber der Angestellte nur aus Neugierde oder Spielerei an der Maschine sich zu schaffen gemacht, so ist ein Betriebsunfall nicht gegeben.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Wege und Meisen, die ein Angestellter oder Arbeiter auftragsgemäß im Interesse des Betriebes macht, nach dem Betriebe zuzurechnen sind. Der Angestellte und Arbeiter ist also gegen alle Gefahren versichert, die ein solcher Weg oder eine solche Reise notwendigerweise mit sich bringt. Entfernungen spielen hierbei keine Rolle. Ein Versicherten mußte sich zum Beispiel für den Betrieb im Ausland in einer Gegend aufhalten, in der die Malaria herrscht; er wurde durch den Stich einer Giftfliege mit dieser Krankheit angesteckt. Das Reichsversicherungsamt hat dies für einen Betriebsunfall erklärt und die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung herangezogen. Anschließend hieran sei noch erwähnt, daß auch große Hitze, starker Frost, Qualm und infektioser Betriebsunfälle herbeiführen können, wenn die Möglichkeit der Einwirkung gegeben ist, zum Beispiel Hitzschlag und Sonnenstich, Blutvergiftung durch Insektstich, Frostschaden usw.

Die Werttarife und die Geben.

Die Reaktion hält augenblicklich in Deutschland zum Schloß aus, um die Arbeiterschaft als politischen und wirtschaftlichen Faktor auszufalten. Lange genug ist man ja mit dem Märchen von einer gewerkschaftlichen Reorganisation in Deutschland beschäftigt. In Wirklichkeit ist das System der selben Wertvereine aus der Verküppelung und an die Methoden der faschistischen Gewerkschaften in

Italien ist eine neue gelbe Wertvereinsbewegung mit stark völkischem Einschlag systematisch in der ersten Entwicklung begriffen. Der bekannte Arbeitgeberindiskus Dr. Meißinger hat dafür in den letzten Monaten den Boden geebnet. Er setzte insbesondere im „Arbeitgeber“ theoretisch auseinander, daß die Unternehmer keineswegs eine Aufhebung des Betriebsvertrages wünschen. Gleichzeitig verlangt er aber für die Betriebsräte gegenüber den Gewerkschaften eine völlig autonome Stellung, hauptsächlich soweit es sich um den Abschluß von Tarifverträgen handelt. Das angeblich bestehende Gewerkschaftsmonopol von heute wünscht Dr. Meißinger zugunsten der selben Wertvereine beseitigt. Die durchaus tendenziöse Auslegung des Koalitions- und des Tarifrechts zeigt sehr deutlich das Ziel der Schachmacher: Auflösung der gewerkschaftlichen Solidarität zugunsten der Wertvereinsgemeinschaft und Beseitigung der gewerkschaftlichen Kollektivverträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Wertverträgen mit den Geben, seien es willfährige Betriebsräte oder Wertvereine. Es liegt durchaus auf der Linie der Entwicklung des Wertvereinsgedankens, wenn künftig Betriebsräte und Betriebsvereinigungen als Bollwerk gegen die Gewerkschaften gedacht sind.

Herr Dr. Meißinger ist der Theoretiker, nach dessen Programm der unvermeidliche Herr Geisler handelt. Gegenüber dem System aus der Vorkriegszeit, bei der die Arbeiter und Angestellten durch plump verabreichte Geschenke eingeseilt werden sollten, ist die neue Methode zweifellos raffinierter.

Es ist ein Verdienst der Gewerkschaftskollegen in Chemnitz, kürzlich eine dieser Sumpfbiasen aufgestochen zu haben. Sie luden einen gewissen Franz Habewonik, der sich in Sachen als Gründer gelber Schmarogergebilde betätigt, zu einem Vortrag ein, den der etwa 26 Jahre alte Faschistenhäuptling auch prompt hielt. Aus seinem Referat sei nur erwähnt, daß Herr Geisler Führer des Verbandes ist, die Vaterländischen Verbände deutsch-völkisch eingeklebt sind und den Streit ablehnen. Er erbrachte auch den Nachweis, daß die Unternehmer diese gelben Knechte berücksichtigen und bevorzugen. Nachdem die Chemnitzer Kollegen alles Wissenswerte erfahren hatten, stellten sie sich dem Herrn Referenten als Anhänger der freien Gewerkschaften vor, gaben ihm den wohlgemeinten Rat, sein schmutziges Gewerbe zu lassen, und dankten ihm für die Freundlichkeit ob des gelieferten Materials. Der völkische Held wurde totentleibt, zitterte im ganzen Leibe, dann griff er seine Mappe und taumelte aus dem Lokale.

Das so bekanntgewordene Material läßt keinen Zweifel, daß die Unternehmer, die angeblich mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen haben, große Aufwendungen machen, diese faschistischen Wertvereinigungen großzügig zu unterstützen. Mit derselben Fähigkeit sind einige Industriebetriebe dabei, durch Abschluß von Wertverträgen den gelben Vereinen Resonanzboden zu verschaffen. Die Unternehmer haben Musterentwürfe solcher Wertverträge ausgearbeitet und verschicken sie an ihre Firmen. Ein ähnliches Vorgehen hat gegenüber den Angestellten eingeseilt, die man offenbar glaubt leichter einschüchtern zu können. Den unter besonders ungünstigen Verhältnissen lebenden Angestellten wird nahegelegt, entweder die Verträge anzunehmen oder sie haben mit ihrer baldigen Kündigung zu rechnen. Besonders hoffen die Unternehmer auf die bevorstehenden Betriebsrätewahlen in ihrem Sinne einzuwirken zu können.

Sene Wertverträge sehen bei den Angestellten die Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist und die Aufhebung der Bezahlung von Ueberstunden vor. Die letztgenannten Maßnahmen erleichtern es den Unternehmern, zunächst höhere Gehälter und Löhne vorzutauschen. Dadurch soll der Kostauf von der Gewerkschaften schmachtender gemacht werden. Die Arbeiter und Angestellten haben alle Ursache diese ausgesprochen antigewerkschaftliche Bewegung mit aller Aufmerksamkeit zu beachten; denn es gibt nur eine Alternative: entweder Wertvereinsgemeinschaft, Wertverträge und Knechtschaft oder gewerkschaftliche Solidarität, Tarifverträge und sozialer Aufstieg.

Arbeitsrecht.

Keine Amtsenthebung eines Betriebsratsmitgliedes nach Wiederwahl.

Kann ein Betriebsratsmitglied nach seines Amtes entzogen werden, wenn infolge Ablaufs der Wahlperiode inzwischens eine Neuwahl stattgefunden hat? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Gewerbegericht Elberfeld und fällt am 22. Mai 1924 (veröffentlicht in Nr. 1 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ vom 1. Oktober 1924 S. 11) folgendes Urteil:

„Der Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft von vier Betriebsratsmitgliedern ist für erledigt erklärt.“

Aus den Gründen: „Die Verwaltung hat den Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft der Antragsgegner gestellt auf Grund von Verfehlungen aus dem Monat Februar 1924, der Zeit des Bestehens des alten Betriebsrats, dessen Wahlperiode Mitte Mai abließ. Zur Zeit der Fällung des Spruches haben die Neuwahlen stattgefunden. Die Antragsgegner sind neu gewählt und ist nach Auffassung der Antragsgegner das Amt des alten Betriebsrats erloschen und der neue Betriebsrat im Amte. Wenn man schon eine Wiederwahl als abgeschlossenen Betriebsratsmitgliedern zulässig ist, so kann heute durch eine Feststellung, daß im alten Betriebsrate gräßliche Pflichtverletzungen begangen wurden, das Erlöschen der Mitgliedschaft im neuen Betriebsrat sozialerweise nicht begründet werden, der Antrag ist daher durch Zeitablauf erledigt und war, wie geschehen, zu erkennen.“

Strafbrotung keine widerrechtliche Drohung.

Ein Unternehmer weigerte sich, die bewilligten Löhne zu zahlen, die er für eine bestimmte Arbeit zuerstanden hatte, als die Arbeitnehmer mit Streik drohten. Er berief sich auf § 123 Bürgerliches Gesetzbuch wonach derjenige, welcher zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt wird, die Erklärung anfechtbar kann.

Das Landgericht Köln (Urteil vom 7. 4. 1924) gab den klagenden Arbeitnehmern recht. In der Begründung wird gesagt: Von einer "widerrechtlichen" Drohung könne keine Rede sein, wenn der Handelnde dazu ein Recht hatte. Grundsätzlich statthaft ist das Verhalten des Drohenden, wenn er nur den Gebrauch eines jedermann nach der Rechtsordnung zustehenden Befugnisses androht, wie die, zu klagen, die Zwangsvollstreckung herbeizuführen und dergleichen. Die Anordnung solcher Mittel ist aber nur erlaubt, wenn sie einem zulässigen Zweck dienen sollen. Sowohl die angeordnete Handlungsweise wie der verfolgte Zweck müssen erlaubt sein, damit die Drohung als Mittel zur Abgabe einer Willenserklärung statthaft ist. Nun sind aber Streik und Absperrung nicht verboten. Allerdings kann der Streikzweck unter Umständen den Kampfmaßnahmen eine moralischwidrige Eigenart aufprägen, den Streik also im einzelnen Falle zu einer rechtswidrigen Handlung machen. Der Lohnstreik aber verfolgt grundsätzlich einen im Sinne des geltenden Rechts einwandfreien Zweck - es sei denn, daß die erstrebte Lohnaufbesserung eine wucherische Ausbeutung im Sinne des § 138 BGB. bedeuten würde. Davon kann jedoch im vorliegenden Falle keine Rede sein. Freilich sind die Angestellten ganz plötzlich mit ihren Forderungen an den Arbeitgeber herantreten, indessen stellt sich ein derartiges Verhalten keineswegs als ein Verstoß gegen die guten Sitten dar, sondern als eine Maßnahme, die im Arbeitskampfe von beiden Seiten üblich und vom Gesetz nicht verboten ist. Mit einem Streik seiner Angestellten mußte der Arbeitgeber im vorliegenden Falle durchaus rechnen, er konnte daher durch ihre Drohungen auch nicht überrascht werden. Die Streikdrohung der Kläger wurde später seitens des Beklagten lediglich als Vorwand benutzt, um von der ihm lästigen Verpflichtung loszukommen. Seine von vornherein bestehende Absicht, den unterschriebenen Vertrag nicht zu halten, kann nur als geheimer und rechtlich unbeachtlicher Vorbehalt angesehen werden.

Trotz des Urteils raten wir nicht zur Streikdrohung, weil das schließlich auch nicht notwendig ist, wenn der Unternehmer weiß, daß die Organisation so gestellt ist, daß sie zu jeder Zeit zur Wahrung der Interessen der Arbeiter ohne Drohung zur Tat schreiten kann.

Die Zustellung der Urteile der Gewerbegerichte. Nach einer Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. C. Rosenthal in Duisburg an die Zeitung "Der freie Angestellte" hat das Landgericht Duisburg am 24. Februar 1924 eine für Arbeiter und Angestellte sehr wichtige Entscheidung verkündet.

Das Urteil war der einen Partei nicht in ordnungsmäßiger Weise zugestellt. Der Revierbeamte des zuständigen Polizeibezirks hatte die Zustellung in der Weise bewirkt, daß er das Urteil ausgehändigt und sich dessen Empfang schriftlich hat quittieren lassen. Eine Zustellung durch Zustellungsurkunde war nicht erfolgt.

Das Landgericht sagt in seinen Gründen, daß man gegen ein Urteil des Gewerbegerichts nur Berufung einlegen könne, wenn die Zustellung von Amts wegen ordnungsmäßig geschehen ist oder wenn eine Partei auf Zustellung des Urteils vor Erlass desselben verzichtet hat. (§ 55 Abs. 2, § 32 des Gewerbegerichtsgesetzes.)

In Hinsicht auf § 10 des Gewerbegerichtsgesetzes finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung. Der Zustellungsbeamte muß eine beglaubigte Abschrift des zugestellten Urteils in einem verschlossenen Briefumschlag übergeben und eine Zustellungsurkunde über die Zustellung ausfertigen. Diese muß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechen. (§ 34 Gewerbegerichtsgesetz, § 190 ZPO.)

Diese wesentliche Entscheidung findet sinngemäß auf die Zustellung der Kaufmannsgerichtsurteile Anwendung. Da der Anwalt, welcher mit der Einlegung der Berufung beauftragt wird, die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung erst dann nachprüfen kann, wenn ihm die Gewerbegerichtsakten vorgelegt werden, so empfiehlt es sich, vor Einlegung der Berufung auf der Gerichtsschreiberei festzustellen, ob das Urteil ordnungsmäßig zugestellt ist, da die Kosten einer unzulässigen Berufung unweigerlich dem Berufungsläger zur Last fallen.

Jedenfalls läßt dieses Urteil die Rechtsfrage, und es wird Sache der Beteiligten sein, auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hinzuwirken, daß sie die Urteile ordnungsmäßig zustellen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf verwiesen, daß die Parteibezeichnung, das sogenannte "Kubrum", in den Urteilen der Gewerbegerichte häufig an wesentlichen Punkten leidet. Es genügt nicht, in der Klageschrift zu schreiben: "Klage des Arbeiter H. gegen die Müllerwerke, Werk 3", sondern es muß heißen: "...gegen die Müllerwerke, Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, bestehend aus den Herren...". Die Parteibezeichnung ist nämlich nicht nur wichtig für die Berufungseinlegung, sondern vor allen Dingen für die Vollstreckung des Urteils. Man braucht sicher nicht dem übertriebenen Formalismus zu halben, man darf aber auch nicht die unerlässliche Rotationsprüfung des Prozessverfahrens außer acht lassen, weil man damit den Klägern die Chancen nimmt.

Eine falsche Darstellung.

Die "Deutsche Böttcher-Zeitung" bringt in Nr. 4 vom 24. Januar 1925 einen Artikel: "Rückblick und Ausblick", in dem u. a. gesagt ist:

...daß große Gewerkschaften, wie der Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter, der Fabrik-, Holz- und Metallarbeiterverband erst vom 1. Oktober 1924 bzw. 1. Januar 1925 ab mit einer Wiedereröffnung der Unterstützungen, und teilweise sogar in beklagenswerter Weise bei verlängerter Karenzzeit, also fast ein Jahr nach uns, begonnen haben.

Bei der oben angeführten Organisation unserer Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter gemeint, so ist die daran geknüpfte Behauptung nicht richtig. Unser Verband hat die Unterstützungen weder eingestellt noch überhaupt abgebaut, er braucht sie also auch nicht wieder einzuführen. Lediglich die Strafunterstützung war vorübergehend auf 2/3 des faktischen Betrages beschränkt. Mit Wirkung ab

17. November 1924 wurde auch die Streikunterstützung auf den vollen statutenmäßigen Betrag festgesetzt und für Frau und Kinder darüber hinaus erhöht. Die übrigen Unterstützungsarten wurden ebenfalls gleichzeitig über die statutenmäßigen Höhe hinaus erhöht, und zwar in Krankheitsfällen um 100 Proz., bei Arbeitslosigkeit um 50 Proz., bei Sterbegeld um 100 Proz., im Anfang der Unterstützungszeit bis auf 166% Proz. in der Endsumme.

Rundschau.

Das muß man festhalten.

In den Zeitungsberichten über den Münsterberger Menschenmassenschlächter Denke war mehrfach davon die Rede, daß Denke kein Nordhandwerk jedenfalls nicht hätte so lange treiben können, wenn die Handwerksburschen von denen jedenfalls verschiedene mit dem Leben davongekommen sind, den an ihnen beabsichtigten Mord der Behörde mitgeteilt hätten. Aber sie haben es unterlassen, weil sie fürchteten, dann wegen Betteles bestraft zu werden. Und richtig: der Handwerksbursche, der als letztes von Denke ausersehene Opfer mit dem Leben davorkam, und der die Ursache war, daß Denke festgenommen wurde, ist zu einer mehrwöchigen Haftstrafe verurteilt, weil sich durch seine Anzeige herausstellte, daß er bei Denke gebettelt hatte.

Es werden Denkes möglich gemacht! Buchstabe oder Person! Ist das nicht zum Schreien?!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der "Verbands-Zeitung" Berlin O. 27 Schilderstraße 61V Fernsprecher Amt Adligstadt 275

5. Beitragswoche vom 25. bis 31. Januar

Ausschluß.

Ausgeschlossen wurde auf Antrag des Ortsvereins Stuttgart Ernst Feuchter, Verbands-Nr. 16 058.

Gewerkschaftliche Frauenzeitung.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, daß die "Gewerkschaftliche Frauenzeitung" für die weiblichen Mitglieder des Verbandes bestimmt ist, nicht aber für die Frauen von Mitgliedern; für diese nur dann, wenn sie selbst Mitglieder des Verbandes sind.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Rechnung ab 2. Woche 10 Pf. bei 25 bis 40 Pf. Verbandsbeitrag, darüber 15 Pf.; Burg 10 Pf., Zweibrücken 15 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 19. bis 24. Januar 1925.

(Wichtigste der Hauptkasse: Berlin 12 079 Braueri- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

- Rungstadt 459,62, Berlin 470,67, Sameln 40,-- Burgheide 453,85, Göthen 134,23, Coburg 600,-- Flensburg 84,15, Frankfurt 71,35, Glandau 79,98, Holzminde 143,80, Neu-Itzehoe 15,45, Nizza 743,64, Wittenberg 220,-- Würzburg 885,65, Nürnberg 3,60, Sangerhausen 48,-- Mainz 11,20, Ettlin 10,60, Gießen 700,-- Hof 15,30, Mannheim 2980,-- und 109,80, Erfurt 1400,-- Mainz 200,-- Trier 963,60, Cramenburg 31,40 und 55,-- Gießen 288,-- Bad Nauheim 56,40, Bartenstein 70,90, Burg 110,33, Gießen 305,95, Dortmund 2000,-- und 83,25, Hertenberg 140,-- Gleiwitz 60,-- Kumbach 1706,02, Leipzig 1327,81, Memmingen 308,20, Ebersleben 129,55, Schweinfurt 548,18, Eber 129,40, Stendal 244,18, Tott 19,80, Wittenberge 137,-- Worms 600,-- Zeitz 339,-- Bielefeld 67,50, Gmünd 14,50, Eitel 8,-- Wolba 165,55, Arnstadt 355,80, Braunschweig 1202,10, Burg 47,-- Grimmitzsch 90,30, Eintracht 105,35, Fallenberg 8,-- E. 67,-- Freiburg i. S. 51,26, Gießen 149,12, Greis 272,75, Gagen 337,85, Langensalza 717,50, Lautenberg 4,-- Neumünster 220,25, Neuhaus 245,52, Salzweil 94,35, Siedelberg 368,22, Wernsdorf 30,60, Weisk 209,45, Würzen 300,-- Wida 410,82, Siedel 1008,45, Witten 9200,-- Wala 54,05, Walsdorf 215,68, Bernstadt 87,45, Bries 180,10, Donaueschingen 361,76, Gmünd 64,20, Reustadt a. d. E. 166,-- Nordhausen 437,05, Döbeln 220,20, Ebnat 251,55, Dittmann 25,75, Fritzwitz 129,10, Habensburg 185,90, Hofheim 200,-- Eblau 44,70, Unterweißbach 49,95, Langensalza 99,-- Wida 155,50, Nordhausen 3,-- Freiburg i. S. 1900,-- Würzburg 1210,-- Zwickau 745,-- Gießen 552,66 und 500,-- Straß 61,-- Dresden 500,-- Gießen 94,98, Frankfurt a. d. O. 539,40, Freiburg i. S. 588,35, Geislar 80,40, Gotha 395,45, Seidenheim 192,30, Jena 197,35, Marienwerder 91,80, Minden 250,-- Witten 2300,13, Eltzbach 17,22, Gera 94,-- Ebnat 10,-- Hildersheim 6,20, Köln 213,93, Glogau 195,49, Jüterbog 17,86, Zeitz 172,40, Fritzwitz 162,75, Nizza 86,--

Berichtigung. In der vorigen Nummer der "Verbands-Zeitung" muß es heißen: Erfurt 116,50.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Abolba. Sor.: Arno Köhner, Bahnhöfstr. 57.
Aachen. Sor.: H. D. Sor., u. Raff.: Hel. Döhl.
Göthen i. S. Sor.: Val. Grönbauer, Poststr. 15. Raff.: G. Kranz, Poststr. 18.
Hildersheim. Alle Sendungen an Gg. Jünger, Sonthheimer Str. 19.
Holzminde. Sor.: Friz Weider, Altdorf 5. Holzminde, Sollenhammer 22.
Jüterbog. Sor.: Gust. Kahlbn. Fregelstr. 9.
Koblenz i. S. Sor.: Herm. Suhrman, Schloß Elkauf bei Krenschütz.
Kraus i. Meckl. Sor.: Walter Biese, Dohbriner Straße.
Langensalza. Sor.: Reinh. Etlbe, Kriegshöhweg 29. Raff.: Otto Franke, Uthoven bei Langensalza, Elstweg.
Neuburg. Sor.: Hans Förstl, Franke bei Neufeld.
Neuburg. Sor.: Karl Fülls, Marktstr. 9.
Neuburg. Sor.: Walter Heising, Lange Str. 38/39.
Neuburg. Sor.: Alf. Bollberg, Sandenkr. 4.
Reustadt a. S. Sor.: Gg. Münster, Arabstr. 8.
Reustadt. Raff.: Friz Hoppe, Hopfstr. 16.
Tittmann. Raff.: Paul Wurde, Gr. Kirchstr. 8.
Wernsdorf. Sor.: Hanke, Ob. Dreite Str. 5. Raff.: 215.
Kraus. Oberamtstr. 5.
Zeitz. Raff.: G. Jürk. Sahnstr. 429 B.
Zeitz. Sor.: Friz Renzel, H. d. Bergen.
Zeitz. Sor.: Max Wagner, Feldstr. 17. Raff.: Reinh. Liepen, Schloßstr. 4a.
Zeitz. Sor.: Rich. Bauer, Siedlung 2b, Nr. 11. Raff.: Paul Weik, Burgstr. 5.
Zeitz. Sor.: Otto Streißig, Leipziger Str. 36.

Berichtigungen.

- Bad Nauheim. Sor.: Fr. Köhler, Oberstraße 35 bei Abolba.
Bismarck. Sor.: H. Spaller, Kahldenwallweg 29.
Ebnat. Sor.: Ed. Chemann, Fidererstr. 31.
Göthen. Raff.: Friz Pulis, Gröbstr. 31.
Hildersheim i. S. Sor.: u. Raff.: B. Arndt, Manteler Chaussee.

Veranstaltungsanzeigen

Dienstag, den 3. Februar.

Leipzig. Generalversammlung im Volkshaus.

Nachruf!

Im Jahre 1924 starben folgende Verbandskollegen:
Wilhelm Salzbach, Brauerarbeiter, Schifferhofbrauerei, Cassel.
Carl W. Meyer, Brauermeister, Schifferhofbrauerei, Cassel.
Wolfgang W. Meyer, Brauer, Schifferhofbrauerei, Cassel.
Ernst Köhler, Brauermeister, Firma W. H. W. Wittenhausen.
Albert W. Meyer, Brauer, Schifferhofbrauerei, Cassel.
Die Ehefrauen der Kollegen:
Josef Wegmann, Brauer, Schifferhofbrauerei, Cassel.
Carl Grimm, Brauermeister.
Wir betrauern den Verlust der Verstorbenen und werden allen ein ehrendes Andenken bewahren.
Ortsverein Cassel. J. A. Die Ortsverwaltung.

Sterbetafel - Ortsverein Leipzig.

Im Jahre 1924 wurden uns folgende Kollegen durch Tod entzogen:
Erfurt, Withe u. Müller, 82 Jahre, Wähe Stammeln bei Leipzig.
Köhler, Emil, Müller, Konsum-Wähe, Leipzig.
Lambert, Wilhelm, Obermüller, 69 Jahre, Konsum-Wähe, Leipzig.
Ferber, Ferdinand, Brauer, 66 Jahre, Brauerei C. W. Rammann, u. Plauwitz.
Fischer, Reinhold, Brauer, 44 Jahre, Brauerei C. W. Rammann, u. Plauwitz.
David, Carl, Brauer, 68 Jahre, Brauerei Riebed u. Co., u. Meuditz.
Neger, Paul, Brauer, 59 Jahre, Brauerei Riebed u. Co., u. Meuditz.
Pohl, Paul, Brauer, 45 Jahre, Brauerei Sternburg, Schenke bei Leipzig.
Böttcher, Franz, Bierfahrer, 48 Jahre, Bäckerliches Brauhaus, Marktstraße bei Leipzig.
Hofmann, Robert, Bierfahrer, 63 Jahre, Bad Naußig bei Leipzig.
Schroter, Ernst, Brauerarbeiter, 24 Jahre, Brauerei Sternburg, Mühlgraben.
Ehre ihrem Andenken.
Der Ortsverein.

Arbeitsjubiläum!

Im Jahre 1924 feierten folgende Kollegen Arbeitsjubiläum:
Julius Claus, 35 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
Joseph Köhler, 25 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
Wilhelm Genuß, 25 Jahre in der Brauerei Kropf, Cassel.
Friedrich Ebert, 25 Jahre in der Brauerei Kropf, Cassel.
Wilhelm Reil, 25 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
Heinrich Decker, 25 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
Georg Riech, 25 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
August Weying, 25 Jahre in der Schifferhofbrauerei, Cassel.
Johannes Brück, 25 Jahre in der Brauerei Engelhardt, Herzfeld.
Johannes Riech, 25 Jahre in der Brauerei Engelhardt, Herzfeld.
Karl König, 25 Jahre in der Brauerei Engelhardt, Herzfeld.
Allen Kollegen nachträglich herzlich Glückwünsche.
Ortsverein Cassel. J. A. Die Ortsverwaltung.

Nachruf.

Am 21. Januar verschied nach kurzer Krankheit an einer schweren Lungenerkrankung unser guter Kollege, der Wäher Martin Wäherl in seinem 60. Lebensjahre. Sein ehrenvoller Charakter und gute Kollegialität haben ihm ein dauerndes Andenken.

Ortsverein Dömitz i. V.

Nachruf.

Am 1. Januar verschied nach langem Leiden im Alter von 46 Jahren unser lieber Kollege, der Wähermeister Wilhelm Thomas Heftliche Familienangehörige. Ehre ihrem Andenken.

Ortsverein Worms u. Othofen.

Nachruf.

Am 4. Januar starb unser Kollege Max Spranger. Ein dauerndes Andenken werden ihm bewahren.

Die Kollegen der Stadtbrauerei Dettler, Reich.

Nachruf.

Es starben im 4. Quartal nachlebende Mitglieder:
August Kerschot, Heizer, Wittenburger, Nr. 11.
Johann Wäherl, Brauer, Kronenburg.
Ehre ihrem Andenken.

Ortsverein Dortmund.

Unsern Kollegen und langjährigen Vorsitzenden Arthur Kaiser zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Frankischweig.

Unsern Kollegen und Verbandsangestellten Josef Schrammer und seine liebe Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Die Kollegen der Bahlstraße Eberfeld-Warmer-Heinrich und Umgebung.

Unsern Kollegen Franz Kormela nebst seiner Gemahlin zu ihrer Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Tänziger Aktien-Brauerei, Kahlstraße Tönzig.

Unsern neuen Verbandskollegen und 2. Vorsitzenden Wilhelm Grosse und seiner lieben Frau Johanna zu ihrer Vermählung am 30. Januar die herzlichsten Glückwünsche. Unterzahlstelle Luna.

Vielere wieder Galoschen, 2-Schnallen-Brauerschuhe, Schnürschuhe und Schaffstiefel mit Holzsohlen in albel u. rell. Farbe. Preis portofrei. IOHANN DORN, Metz, Mühlengasse 12.

1 Kilo graue gechlörte G.-W. 3.-; Halbweiße G.-W. 4.-; weiße G.-W. 5.-; baunweiche G.-W. 6.-; weiße ungeschlörte G.-W. 7.-; Perlant franko, portofrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umantel oder Rücknahme gestattet.

HELLOPP 1924! "Wasserfest" (prima Kammleder), Herren- u. Damen- Schuhe, sowie Hochacksohlen. Hier ist der günstigste Preis nur. Josef Urban, Cham i. Bay. Vertretung in Köln: Herr Franz Hehl, Köln-Ehrenfeld, Pflaster 68.

Billige böhmische Bettfedern. 1 Kilo graue gechlörte G.-W. 3.-; Halbweiße G.-W. 4.-; weiße G.-W. 5.-; baunweiche G.-W. 6.-; weiße ungeschlörte G.-W. 7.-; Perlant franko, portofrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umantel oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

Verbandsjubiläum!

Unsern treuen Verbandskollegen Ernst Köhler, Brauer, Alois Ehrh., Invalide- und Conrad Kofe, Schloffer, zu ihrem dreißigjährigen sowie Otto Hoffmann, Ausrichtmeister, Hans Rühl, Schreiner, Carl Küttig, Brauer, Wilhelm Wenzel, Brauer, Sebastian Wrad, Brauer, und August Weize, Brauer, zu ihrem fünfundsiebenzigjährigen Verbandsjubiläum, das sie im Jahre 1924 b. ganz u. haben, die verbindliche Ehrung und Anerkennung. Ortsverein Cassel. J. A. Die Ortsverwaltung.

G e f u c h t

einige jüngere, tüchtige Brauer werden zum sofortigen Eintritt als Mälzer gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften an die Stettiner Verlags- u. Brauerei A.-G., Stettin I.

Spezial-Brauersehuh

Prima Rindleder, Wasser- u. Wälldicht! Nr. 7, 80 und 5 Proq. Leinwandzusatz. G. Armin Schlenz, Eisenberg in Thür.

Brauerschuhe

aus Kammleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,50 Mk. Port. u. Nachnahme. Sockenmacher bittigt. Feinreiner, München, Lererstr. 5 II.

HELLOPP 1924!

"Wasserfest" (prima Kammleder), Herren- u. Damen- Schuhe, sowie Hochacksohlen. Hier ist der günstigste Preis nur. Josef Urban, Cham i. Bay. Vertretung in Köln: Herr Franz Hehl, Köln-Ehrenfeld, Pflaster 68.